gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: **7649**Version: **3.0 de**Datum der Erstellung: 18.04.2016
Überarbeitet am: 08.06.2021

Ersetzt Fassung vom: 30.03.2020

Version: (2)

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung

der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer 7649

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

Labor- und Analysezwecke

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt

mit Lebensmitteln bestimmt sind. Nicht für priva-

te Zwecke (Haushalt) verwenden.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:**+49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **E-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Abteilung Arbeitssicherheit Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

E-Mail (sachkundige Person): sicherheit@carlroth.de

LACTAN® Vertriebs.-ges. m.b.H. & Co. KG

Puchstrasse 85 8020 Graz

+43 (0)316 32 36 92 0 +43 (0)316 38 21 60 info@lactan.at www.lactan.at

### 1.4 Notrufnummer

Name	Straße	Postleit- zahl/Ort	Telefon	Webseite
Vergiftungsinformationszentrale Gesundheit Österreich GmbH	Stubenring 6	1010 Wien	01 406 43 43	www.goeg.at/ Vergiftungsinfor- mation

Österreich (de) Seite 1 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

#### 1.5 Importeur

LACTAN® Vertriebs.-ges. m.b.H. & Co. KG Puchstrasse 85 8020 Graz Österreich

Telefon: +43 (0)316 32 36 92 0 Telefax: +43 (0)316 38 21 60 E-Mail: info@lactan.at Webseite: www.lactan.at

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren- hinweis
3.10	Akute Toxizität (oral)	4	Acute Tox. 4	H302
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung		Eye Irrit. 2	H319
3.45	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Achtung

**Piktogramme** 

GHS07



# Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

#### Sicherheitshinweise

# Sicherheitshinweise - Prävention

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

Sicherheitshinweise - Reaktion

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spü-

len

P330 Mund ausspülen

Österreich (de) Seite 2 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten, für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

# Sicherheitshinweise - Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/in-

ternationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen

**Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:** Hexamethylentetramin, Ammoniumchlorid

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Achtung**Gefahrensymbol(e)



H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften

der Entsorgung zuführen.

enthält: Hexamethylentetramin, Ammoniumchlorid

# 2.3 Sonstige Gefahren

# Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

# 3.2 Gemische

# Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Ammoniumchlorid	CAS-Nr. 12125-02-9	≥ 50	Acute Tox. 4 / H302 Eye Irrit. 2 / H319	<u>(!)</u>	GHS-HC
	EG-Nr. 235-186-4				
	Index-Nr. 017-014-00-8				
	REACH RegNr. 01-2119487950- 27-xxxx				
Hexamethylentetra- min	CAS-Nr. 100-97-0	< 2,5	Flam. Sol. 2 / H228 Skin Sens. 1 / H317	<u>(*)</u>	GHS-HC
	EG-Nr. 202-905-8				
	Index-Nr. 612-101-00-2				
	REACH RegNr. 01-2119474895- 20-xxxx				
Eriochromschwarz T	CAS-Nr. 1787-61-7	≤ 2,5	Eye Irrit. 2 / H319 Aquatic Chronic 2 / H411	<u>(!)</u>	
	EG-Nr. 217-250-3			<b>~ ~</b>	

Österreich (de) Seite 3 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

#### Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

Stoffname	Identifika- tor	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Fakto- ren	ATE	Expositions- weg
Ammoniumchlo- rid	CAS-Nr. 12125-02-9	-	-	1.410 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	oral
	EG-Nr. 235-186-4				
	Index-Nr. 017-014-00-8				

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



### Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

## Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

# Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Arzt anrufen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Erbrechen, Reizung, Allergische Reaktionen

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

# 5.1 Löschmittel



# **Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Wasser, Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver

Österreich (de) Seite 4 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

# **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen. Vermeiden von Staubentwicklung.

## Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden.

# Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Österreich (de) Seite 5 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Indikatorpuffertabletten, für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

# **Beachtung von sonstigen Informationen:**

# Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 13 (nicht brennbare Feststoffe)

# 1.5 Importeur

LACTAN® Vertriebs.-ges. m.b.H. & Co. KG Puchstrasse 85 8020 Graz Österreich

**Telefon:** +43 (0)316 32 36 92 0 **Telefax:** +43 (0)316 38 21 60 **Webseite:** www.lactan.at

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

# **Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)**

Es sind keine Daten verfügbar.

# Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
Ammoniumchlorid	12125-02-9	DNEL	128,9 mg/ kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Ammoniumchlorid	12125-02-9	DNEL	43,97 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Hexamethylentetra- min	100-97-0	DNEL	5,6 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Hexamethylentetra- min	100-97-0	DNEL	6,4 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen

# Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er
Ammoniumchlorid	12125-02-9	PNEC	0,25 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Ammoniumchlorid	12125-02-9	PNEC	0,025 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Ammoniumchlorid	12125-02-9	PNEC	13,1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Ammoniumchlorid	12125-02-9	PNEC	0,09 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)

Österreich (de) Seite 6 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten, für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

# Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er
Ammoniumchlorid	12125-02-9	PNEC	50,7 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Ammoniumchlorid	12125-02-9	PNEC	0,43 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
Ammoniumchlorid	12125-02-9	PNEC	0,9 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Hexamethylentetra- min	100-97-0	PNEC	3 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Hexamethylentetra- min	100-97-0	PNEC	0,3 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Hexamethylentetra- min	100-97-0	PNEC	100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Hexamethylentetra- min	100-97-0	PNEC	10,2 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Hexamethylentetra- min	100-97-0	PNEC	1,02 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Hexamethylentetra- min	100-97-0	PNEC	0,28 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz





Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz





# • Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

## Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

Österreich (de) Seite 7 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

#### Materialstärke

>0,11 mm

#### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### **Atemschutz**





Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 143). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand fest

Form Tabletten

Farbe grau

Geruch charakteristisch nicht bestimmt Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt Entzündbarkeit nicht brennbar Untere und obere Explosionsgrenze nicht bestimmt Flammpunkt nicht anwendbar Zündtemperatur nicht bestimmt nicht relevant Zersetzungstemperatur pH-Wert nicht anwendbar Kinematische Viskosität nicht relevant

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit (löslich)

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- nich

Wert):

nicht relevant (anorganisch)

Dampfdruck nicht bestimmt

Österreich (de) Seite 8 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# ® ROTH

# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

Dichte nicht bestimmt

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor

Partikeleigenschaften Es liegen keine Daten vor.

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäß GHS

(physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel)

# Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### **Akute Toxizität**

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Österreich (de) Seite 9 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

# Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Ammoniumchlorid	12125-02-9	oral	1.410 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>

# Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Ammoniumchlorid	12125-02-9	oral	LD50	1.410 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Hexamethylentetramin	100-97-0	oral	LD50	>20.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Hexamethylentetramin	100-97-0	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Eriochromschwarz T	1787-61-7	oral	LD50	17.590 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

# Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

## Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

# Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

# Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

#### • Bei Verschlucken

Es sind keine Daten verfügbar.

# • Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung

#### • Bei Einatmen

Nach Einatmen von Staub kann es zu Reizungen der Atemwege kommen

Österreich (de) Seite 10 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten, für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

# • Bei Berührung mit der Haut

Kann allergische Reaktionen hervorrufen, Juckreiz, örtlich begrenzte Rötungen

# Sonstige Angaben

keine

# 11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

# 11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

# (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Ammoniumchlorid	12125-02-9	LC50	46,27 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Prosopium williamsoni	96 h
Ammoniumchlorid	12125-02-9	LC50	42,91 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Regenbogenforelle (Oncorhynchus my- kiss)	96 h
Ammoniumchlorid	12125-02-9	EC50	136,6 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	48 h
Ammoniumchlorid	12125-02-9	EC50	98,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Ceriodaphnia dubia	48 h
Hexamethylentetra- min	100-97-0	EC50	36 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Daphnia magna	48 h
Hexamethylentetra- min	100-97-0	LC50	41 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h

# (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Ammoniumchlorid	12125-02-9	EC50	1.310 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	30 min
Hexamethylentetra- min	100-97-0	ErC50	3 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>	Alge	14 d
Hexamethylentetra- min	100-97-0	EC50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	30 min

# **Biologische Abbaubarkeit**

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

Österreich (de) Seite 11 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

#### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung										
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle				
Hexamethylen- tetramin	100-97-0	biotisch/abio- tisch	45 %	28 d	MITI-Test					
Hexamethylen- tetramin	100-97-0	Sauerstoffver- brauch	35 %	28 d		ECHA				
Hexamethylen- tetramin	100-97-0	DOC-Abnahme	39 %	28 d		ECHA				

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumul	ationspotenzia	al von Bestand	lteilen der Mi	schung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Ammoniumchlorid	12125-02-9		-4,37	
Hexamethylentetramin	100-97-0		-2,18 (20 °C)	
Eriochromschwarz T	1787-61-7		1,78	

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

# Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen. Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung).

Österreich (de) Seite 12 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

#### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14 1 **UN-Nummer oder ID-Nummer** unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht zugeordnet

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender 14.6

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten 14.7

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

#### Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Ängaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15 1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

#### Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Hexamethylentetramin	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
Ammoniumchlorid	anorganische Ammoniumsalze		R65	65

#### Legende

Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Un-

terhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,

- künstlichen Schnee und Reif,
  unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,

Österreich (de) Seite 13 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

#### Legende

- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben
- 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift

"Nur für gewerbliche Anwender". 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.

4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort auf-

geführten Anforderungen entsprechen.

R65 l̃. Dürfen weder in Zell̃stoffisoliermaterialgemischen noch in Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen nach dem 14. Juli 2018 in Verkehr gebracht oder verwendet werden, es sei denn, die Emission von Ammoniak aus diesen Gemischen oder Erzeugnissen führt zu einer Volumenkonzentration von weniger als 3 ppm (2,12 mg/m3) unter den in Absatz 4 beschriebenen Testbedingungen.
Ein Lieferant eines Gemisches für Isoliermaterial aus Zellstoff, das anorganische Ammoniumsalze enthält, informiert

den Abnehmer oder Verbraucher über die höchstzulässige Beladungsrate des Zellstoffisoliermaterialgemisches, die in

Dicke und Dichte angegeben wird.

- Ein nachgeschalteter Anwender eines anorganische Ammoniumsalze enthaltenden Zellstoffisoliermaterialgemisches stellt sicher, dass die vom Lieferanten mitgeteilte höchstzulässige Beladungsrate nicht überschritten wird.

  2. Abweichend davon gilt Absatz 1 weder für das Inverkehrbringen von Zellstoffisoliermaterialgemischen, die nur für die Herstellung von Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen verwendet werden, noch für die Verwendung dieser Gemische bei der Herstellung von Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen.

  3. Falls in einem Mitgliedstaat am 14. Juli 2016 nationale vorläufige Maßnahmen bestehen, die von der Kommission
- gemäß Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a zugelassen wurden, gelten die Absätze 1 und 2 ab diesem Datum.

  4. Die Einhaltung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 angegebenen Emissionsgrenzwerts wird im Einklang mit der technischen Spezifikation CEN/TS 16516 nachgewiesen, die wie folgt angepasst wird:

  a) Die Dauer des Tests beträgt mindestens 14 Tage und nicht 28 Tage;

  b) die Ammoniakgasemission wird während des gesamten Tests mindestens einmal täglich gemessen;

- c) der Emissionsgrenzwert wird während des Tests in keiner Messung erreicht oder überschritten;

- d) die relative Feuchtigkeit beträgt 90 % und nicht 50 %;
  e) es wird eine geeignete Methode zur Messung der Ammoniakgasemission verwendet;
  f) die in Dicke und Dichte ausgedrückte Belastungsrate wird während der Auswahl der Stichprobe der zu testenden Zellstoffisoliermaterialgemische und -erzeugnisse aufgezeichnet.

#### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet. (Oder Konzentration der Substanz im Gemisch: < 0.1 % Massenkonzentration)

#### Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)					
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.			
	nicht zugeordnet					

# **Decopaint-Richtlinie**

#### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	0 %
------------	-----

#### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Österreich (de) Seite 14 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten, für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

# Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Hexamethylentetramin	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren kar- zinogene oder mutagene Eigen- schaften bzw. steroidogene, thy- reoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Sy- stems beeinträchtigenden Eigen- schaften im oder durch das Was- ser erwiesen sind		A)	
Ammoniumchlorid	Stoffe, die zur Eutrophierung bei- tragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		A)	
Eriochromschwarz T	Metalle und Metallverbindungen		A)	

#### Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

# Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen					
Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung	Anmer- kungen	Grenz- wert	Oberer Konzen- trations- grenz- wert für eine Ge- nehmi- gung nach Ar- tikel 5 Absatz 3
Hexamethylentetramin	100-97-0	Anhang II			

#### Legende

Anhang II Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen

# Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Nicht anwendbar

Aggregatzustand: nicht flüssig

**Nationale Vorschriften (Deutschland)** 

Österreich (de) Seite 15 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten, für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

# Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

# Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
	nicht zugeordnet		5 – < 10 Gew%			

# Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 13 (nicht brennbare Feststoffe)

#### **Nationale Verzeichnisse**

Land	Verzeichnis	Status
AU	AICS	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	nicht alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	nicht alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

AICS CICR Australian Inventory of Chemical Substances Chemical Inventory and Control Regulation List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)

CSCL-ENCS DSL

Domestic Substances List (DSL) EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)

ECSI EG STOTTVETZEICRNIS (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China INSQ National Inventory of Chemical Substances
KECI Korea Existing Chemicals Inventory
NZIOC New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
TCSI Toxic Substance Control Act

**TSCA** Toxic Substance Control Act

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Österreich (de) Seite 16 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten, für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Anpassung an die Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Umstrukturierung: Abschnitt 9, Abschnitt 14

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
2.1		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Gefahrenhinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Prävention	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Prävention: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Reaktion: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Entsorgung	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Entsorgung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Hexamethylentetramin	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Hexamethylentetramin, Ammoniumchlorid	ja
2.2		Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2	enthält: Hexamethylentetramin	enthält: Hexamethylentetramin, Ammoniumchlorid	ja
2.3	Sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Sonstige Gefahren	ja
2.3		Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	ja

# Abkürzungen und Akronyme

gg,				
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen			
Acute Tox.	Akute Toxizität			
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)			
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)			
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)			
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)			
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)			
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf			

Österreich (de) Seite 17 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: **7649** 

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüsse der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, La belling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration ei nes geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 g ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf der Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle z einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Sol.	Entzündbarer Feststoff
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt habe
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizi- rungs-Code
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stor fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas sung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

Österreich (de) Seite 18 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# Indikatorpuffertabletten , für die Bestimmung der Wasserhärte mit EDTA

Artikelnummer: 7649

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

# Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

# Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften. Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren. Umweltgefahren. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H228	Entzündbarer Feststoff.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich (de) Seite 19 / 19